



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. V. Fürstlich-Brandenburgische Erinnerung wegen Kitzingen [et]c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
April.

SE JULIANE, Gräfin zu Sayn u. Wittwen, geborener Gräfin zu Erpach, in Vormunds-Nahmen Dero Fräulein Töchter den 13. und 14. hujus in 5. unterschiedenen Memorialien ad Dictaturam kommen, solches haben wir ablesend mit mehrem vernommen. Wann wir dann von dem Gräflichen Hause Sayn-Witgenstein unter andern zu gegenwärtiger allgemeinen General-Friedens-Handlung gevollmächtigt seyn, und hochgedachten Gräflichen Hauses Interesse bißhero nach Vermögen aller Orts beobachtet haben: Und gleichwohl aus obgedachten Memorialien vermerken, daß hochermeldte Frau Wittve bey Rechts-Hängigkeit der Sache am Kayserlichen Hoff-Gericht dem Gräflichen Mannes-Stamme, insonderheit dem Hoch-wohlgebohrnen unserm gnädigen Herrn, Graff Christian zu Sayn und Witgenstein, als respective ungezweifelten Successorn, Possessorn und Landes-Herrn, in viele Wege zu nahe greiffet und sich allzuweit heraus läffet: So haben wir Krafft habender Vollmacht sothane unbefugte Anmassung stillschweigend nicht vorbey gehen lassen können, contradiciren demnach und widersprechen per generalia juris & facti, hienit allsolchem zumahl unbefugten Beginnen und angemaßten Suchen, reserviren hochwohlermeldtem unserm gnädigen Herrn Principaln des hochlöblichen Gräflichen Hauses Sayn und Witgenstein wieder universa & singula in erweshten Memorialien enthaltene Contenta behörende Segen-Nothdurfft, und wollen tacendo zumahl nichts eingeräumt haben, desuper in optima forma protektirend, und hiengegen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände hoch ansehnliche Herren Abgesandte gehorsams und dienstlich bittende, dieses unbegründete Anbringen und Suchen, als dem Gräflichen Manns-Stamme zumahl nachtheilig, nicht anzunehmen noch zu attendiren, sondern ab Actis publicis zu removiren und zu verwerffen; im übrigen aber unsere dißfalls eingegebene wohlgegründete Gravamina ihnen zu billigster abhelflicher maasse recommendiret seyn zu lassen. Solches, wie es an sich selbst recht und gegenwärtigen Tractaten gemäß, also wird es das hochlöbliche Haus derer Herren Grafen zu Sayn und Witgenstein jederzeit hinwiederum gebührend zu verschulden unvergessen bleiben. Datum Osnabrück den 15. Aprilis Anno 1646.

1646.  
April.

Des Herrn Wetterauschen Hochlöblichen Grafen-Standes  
Abgesandte

Johann Geißel, Dr.  
Gräflich-Hanauischer Rath.  
Jost Heinrich Heidefeldt,  
Gräflich-Rassauischer Rath.

An des Heiligen Römischen Reichs Fürsten  
und Stände zu den General-Friedens-  
Tractaten hochansehnliche Herren Abge-  
sandte.

## § V.

Fürstlich-  
Brandenbur-  
gische Erinne-  
rung, wegen  
Kisingen,  
der Pfarr-  
Gerechtig-  
keit im  
Schwar-  
zenbergi-  
schen, dann

Was der Fürstlich-Brandenburg-  
Culm- und Dnolzbachische Gesandte  
Müller, so wohl wegen Stadt, Ampt  
und Closter Kisingen, als auch wegen  
Sechs Pfarr-Gerechtigkeiten, in der  
Graffschafft Schwarzenberg, inglei-  
chen wegen zweyer Herrschaften Seefeld  
und Grossen Schweinbart in Dester-

reich, dann um Intercessionales an die Seefeld und  
Senatores des Königreichs Pohlen, die Grossen  
Simultaneam Investituram des Herzog-  
thums Preussen betreffend, bey gegen-  
wärtigem Congress erinnert habe, giebt  
die Anlage sub N. I. cum adjuncto zu  
erkennen.  
Simultaneam  
Investituram  
betreffend.

N. I.

1646.  
April.Dictat. Osnabr. am 26.  
Augusti 1646.1646.  
April.Des Brandenburg-Culm- und Dnolsbachischen Gesandten Memorial  
Kizingen ꝛ. betreffend.Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Hochansehnliche  
fürtreffliche Herren Räte, Botschaften und Gesandte ꝛ.  
Wohl-Edle, Großgünstige, Hochgeehrte Herren ꝛ.

Ich stelle in keinen Zweifel, es geruhe denselben in groß und günstigen Angedenken, welchergestalt im Rahmen der Durchlauchtigen Hoch-gebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Christians und Herrn Albrechts, Gevettern, Marggrafen zu Brandenburg in Preussen ꝛ. meiner gnädigen Fürsten und Herren, ich hiebevorn unterschiedliche Memorialien und gedruckte Deduction-Schriften, augusto huic Collegio mit dienstfleißiger Bitte übergeben, daß ihnen belieben wolle, bey gegenwärtigen Tractaten in puncto Amnistie & Restitutionis, hochgedachter Ihre Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Particular-Interesse, wegen Stadt, Amt und Kloster Kizingen, so bey diesen Krieges-Jahren beyden Fürstlichen Häusern unbilliger Weise abgenommen, und dem Stifft Würzburg eingeräumt worden, dann der Bestung Wülzburg, welche mit Kayserlichen Völkern noch auf diese Stunde besetzt, und dem Fürstlichen Hause Dnolsbach vorenthalten wird, und sechs Pfarr-Gerechtigkeiten in der Grafschaft Schwarzenberg, im Land zu Francken, die von selbigen Herren Grafen hinc bellorum motibus eingezogen, und zur Catholischen Religion reformiret, auch noch darbey gehandhabt werden, in gutem Recommendat zu halten, und es dahin zu richten, damit Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden wieder in Possess abgenommenen Orth und Güther, auch dabey habenden Recht und Gerechtigkeiten, plenarie restituiret und dabey erhalten werden möchten.

Nebst diesem berichte meinen Hochgeehrten Herren ich dienstfleißig, daß Hochgedacht Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, wegen zweyer Herrschaften Seefeld und Grossen Schweinbarth, die sie in Nieder-Oesterreich haben, auch damit gleich und nebenst andern Reichs-Lehen jedesmahls befehlet worden, Anno 1622, 74685. Gulden den Herren Berordneten der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände, certo modo & conditione auszahlen und erlegen lassen, daß ihnen hingegen schuldicke Eviction ermeldter Herrschaften geleistet werden solle, so aber nicht geschehen, sondern auch die ausgezahlte Gelder bis dato nicht wieder heraus gegeben noch abgestattet werden wollen; Inmassen meinen Hochgeehrten Herren der Sachen Information aus beygelegtem Extract mehrers einzunehmen belieben wollen.

Gelanget hierauf Ihre Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden gebührendes Ersuchen, für meine wenige Verohn aber dienstfleißiges Bitten, Sie wollen zu obgebetener Restitution gute Beforderniß und Assistenz leisten, und dahin vermitteln helfen, damit nicht allein dieser Restitution in Instrumento von Gott hoffender Pacification in specie Meldung beschehe, sondern auch wegen vorerwehnter ausgelegter Gelder bey dem puncto Restitutionis, da unter andern statuiret wird, daß alle sub quocunque pretextu abgenommene Güter in den Stand, wie sie Anno 1618. gewest, gesetzt ꝛ. dabey mir mit wenigen doch deutlichen Worten diese Clausula eingerückt werde, was den Evangelischen von deponirten oder andern Geldern aufgehaltten oder abgenommen worden, zu restituiren seyn ꝛ. welches vielleicht auch andern Ständen zu grossen Statten kommen, meinen gnädigen gnädigen Fürsten und Herren aber zu Erhebung angeedeuteter Gelder sehr vorträglich seyn möchte. Aber dieses erinnern sich meine Hochgeehrte Herren großgünstig, wasmassen Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Dieselbe durch sonderbahre Schreiben um Intercessionales

Dritter Theil.

M m 2

nales

1646.  
April.

nales an die Herren Senatores des Königreichs Pohlen, *simultaneam Investituram* des Herzogthums Preussen betreffend, ersuchet, um deren Beförderung, und daß Sie nomine totius augusti hujus Collegii ausgefertigt werden möchten, ebenmäßig und zum fleißigsten gebeten wird.

1646.  
April.

Hieran helfen die fürtreffliche Herren Abgesandte befördern, was an ihm selbst recht und billig, und zu Erlang- und Erhaltung des lieben Friedens, und heilsamer Beruhigung des Vaterlandes, sowohl auch Restabilierung guten Vertrauens, zwischen Fürsten und Ständen dienlich; welches vielhochgemeldte Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden zu großem Dank erkennen und beschulden, an meinen wenigen Ort aber meinen Großgünstigen Hochgeehrten Herren alle angenehme Dienste zu erweisen und zu prästiren, ich mich jedesmahl befeßigen werde; denen zu beharrendem Favor ich mich dienlichen Fleißes befehle. Actum Dsnabrück, den 18. Aprilis 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbesißener

Fürstlich-Fürstlich-Brandenburg-Culmbachischer und Dnoltzbachischer Gesandter.

JOHANN MULLER.

Präsent. d. 19. Aprilis  
1646.

Extract Memorialis an die Römisch-Kayserliche Majestät, von den Chur- und Fürstlichen Brandenburgischen Abgesandten, Anno 1638. zu Prag übergeben.

Diemeil Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden von den Herren Berordneten der Nieder-Oesterreichischen Land-Stände, Dero vor Jahren und nach Absterben deren von Künringen vermeynet- und heimgefallene Lehn und Herrschafft Seefeldt und Grossen Schweinbarth, als Sie dieselbe wegen Herrn Hans Wilhelm von Schönkirchen fürseßlich und zum höchsten Präjudiz Entgelt und Schaden des Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg, der Nieder-Oesterreichischen Executions-Ordnung zuwieder, viel Jahr aufgewachsenen und zurück gebliebenen Land-Steuer und Anlagen, in die Execution genommen und eingezogen, allein ad vexam redimendam in Anno 1622. gut und freywillig wiederum an sich gelbset und erkauffet, ihnen auch nach und nach, besage ihrer Original-Quittungen 74685. Gulden 4. Schilling baar auszahlen lassen, Sie hingegen klar und theuer verschriebener massen die Eviictionem Ihre Ihre Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden nicht prästiret, noch wieder Wegland Herrn Carln, Grafen von Harrach seligen, und Herrn Grafen Hans Wilhelm von Hardeck ihrer Schuldigkeit nach geschirmet, hernachmahls Anno 1629. dieselbe ermelde dem Hans Wilhelm von Hardeck, auf Ew. Kayserlichen Majestät in Dero ruhenden Herrn Vatern glor.würdigster Gedächtniß ergangene aller gnädigste Resolution, um und für 125000. Gulden verkauft, (welche Summa ihnen den Herrn Berordneten vom Herrn Grafen von Hardeck baar bezahlet worden) Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden der Possession entsetzet, Herrn Hans Wilhelm, Grafen von Hardeck immittiret, aber dahingegen die baar abgeführte 74685. Gulden 4. Schilling, der seligst gedachten Römisch-Kayserlichen Majestät allergnädigsten Resolution gemäß, Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden bis auf dato nicht wieder heraus geben, bezahlet und gut gemacht, weniger wegen der erweislichen Melioration und Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden verursachten grossen Unkosten, Nachtheil und Schaden den Rechten und der Billigkeit gemäß verglichen.

Als bitten Ew. Kayserliche Majestät Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden allerunterthänigsten Fleißes, obbemeldte Herren Berordnete der Nieder-Oester-

1646. Oesterreichischen Stände dahin allergnädigst anzuweisen und zu halten, damit sie  
 April. Ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden, nicht allein den Kauff-Schilling der baar ausge-  
 zahlten 74685 Gulden 4. Schilling als debitum liquidissimum, samt denen à  
 tempore moræ bis auf dato aufgewachsenen Interesse, förderlichst und baar hin-  
 wiederum abrichten, sondern auch wegen der erweislichen Melioration, verursachten  
 Unkosten und Schaden sich mit Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden,  
 nach billigen Dingen vergleichen sollen.

1646.  
 April.

## §. VI.

Vorstellung  
 der Böhmischen  
 Exulanten.

Der schlechte Zustand, worinnen sich  
 die Böhmische Exulanten befunden,  
 veranlassete selbige, auch bey dem gegen-  
 wärtigen Friedens-Congress Hülffe zu  
 suchen, und erscheinet aus den anliegenden  
 Memorialien sub N. I. & II. samt denen

Bevlagen, wie sie ihr Anliegen und Be-  
 drängniß vorgestellet, auch was sie vor  
 Recht aus den Kayserlichen Privile-  
 gien und Majestäts-Briefen, sonderlich  
 wegen des Freyen Religions-Exercitii,  
 zu behaupten gesucht.

## N. I.

Diktat. Osnabr. am 22. Aprilis  
 Anno 1646.

Der Böhmischen Exulanten Schreiben an sämtliche der Chur-Fürsten  
 und Stände Legaten auf dem Friedens-Congress.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs zum allgemeinen  
 Friedens-Tractaten abgeordnete hochansehnliche Bevollmächtigte Lega-  
 ti und Abgesandten x.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch Edle, Gestrenge, Beste, Groß-Achtbare, Hoch- und  
 Wohl-weise, Gnädige, Groß-günstige und Hoch-geehrte Herren und Be-  
 fohrene.

N. I.  
 Der Böhmischen  
 Exulanten  
 im Schreiben  
 an die Reichs-  
 Ständische  
 Abgesandten.

Ob wir wohl gehoffet, es sollte unsere im Novembri abgewichenen Jahrs,  
 denen Herren Abgesandten insgesamt unsere abgefaßte geringe Deduction, darin unse-  
 re Noth und Anliegen begriffen gewesen, zu recht überbracht worden seyn; so will  
 doch bey uns verlauten, ob sollte dieselbe unserer Zuversicht nach nicht zu recht kom-  
 men, oder etwan verlegt worden seyn. Nun zweiffeln wir nicht, es werden Ew.  
 Gnaden, Hoch-Edlen, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweise Gunsten sich ohne diß  
 unserer armen und hoch-bedrängten Emigranten und Exulanten aus Christlichem  
 Mitleiden annehmen, und ihnen, wie verpüret worden, unsere Noth angelegen und  
 recommendiret seyn lassen. Damit aber dieselben eine bessere Souvenance unserß  
 erlittenen Jammers haben, und sich desto eher zur Erbarmung und Subvenierung be-  
 wegen lassen mögen; so haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet, bey de-  
 nenselben mit obgedachter unserer schlechten Deduction wiederum einzukommen und  
 unterthänig, demüthig und unterdienstlich zu bitten, sie wollen ihrer hohen und vor-  
 nehmen Discretion nach, nicht allein solches gnädig und groß-günstig ohnbeschwert  
 durchsehen und durchlesen, sondern auch, unfer geschöpfften ohnsehlbaren Hoffnung  
 nach, es bey diesen angestellten allgemeinen Friedens-Tractaten dahin befördern helf-  
 fen, damit nebst aller andern auswärtigen Potentaten vornehmen und hochansehn-  
 lichen Herren Abgesandten unserer im Westen gedacht, und wir tam in Ecclesiasti-  
 cis quam Politicis wiederum in integrum restituiet, und zu unsern Privilegien  
 und Freyheiten, die wir Anno 1618. und zuvor gehabt, gelangen möchten. Sol-  
 ches wird Gott der Allerhöchste, dem es zu Ehren gereicht, Ew. Gnaden Hoch Ed-  
 len, Gestrengen, Herrlichkeiten und Hochweisen Gunsten reichlich vergelten, wir wer-

M m m 3

den